

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

71. Jahrgang

13. August 2014

Nr. 36 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|--|-------|
| 120/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über das Inkrafttreten des Landschaftsplanes „Lichtenau“ | 2 - 4 |
| 121/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn über die Einladung zur Verbandsversammlung am 03.09.2014 | 5 |

120/2014

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10 – 14
33102 Paderborn

Inkrafttreten des Landschaftsplans „Lichtenau“

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 17.02.2014 den Landschaftsplan „Lichtenau“ als Satzung gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz in Verbindung mit §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Plangebiet des Landschaftsplanes „Lichtenau“ ist in der anliegenden Übersichtskarte, die keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Für diesen Landschaftsplan ist das Anzeigeverfahren nach § 28 Landschaftsgesetz bei der Bezirksregierung Detmold als Höhere Landschaftsbehörde durchgeführt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat den Landschaftsplan mit Verfügung vom 02.07.2019, Az: 51.31-7-5, gebilligt.

Mit der Bekanntmachung am 13.08.2014 tritt der Landschaftsplan in Kraft.

In den Landschaftsplan kann von jedermann Einsicht genommen. Der Landschaftsplan liegt ab dem 13.08.2014 im Umweltamt des Kreises Paderborn, Aldegrevestr. 10 – 14, Paderborn, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.30 – 12.00 Uhr und donnerstags außerdem von 14.00 – 18.00 Uhr) aus.

Über den Inhalt des Landschaftsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner können Text und Karten des Landschaftsplanes und die Strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht auf der Internetseite des Kreises Paderborn unter

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aemter/66/sq-4-landschaftspflege/Landschaftsplan/Landschaftsplan_Lichtenau/Landschaftsplan_Lichtenau_Plan.php eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes gem. § 30 Landschaftsgesetz nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach §§ 27 a, 27 c Landschaftsgesetz verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c Abs. 2 S. 2 Landschaftsgesetz die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(§ 30 Abs. 1 Landschaftsgesetz)

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

71. Jahrgang

13. August 2014

Nr. 36 / S. 3

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(§ 30 Abs. 2 Landschaftsgesetz)

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landschaftsgesetz bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 30 Abs. 2 Landschaftsgesetz,
3. wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Landrat des Kreises Paderborn
Umweltamt
- Az.: 66 22 03 –

Paderborn, 06.08.2014

Im Auftrag

gez.

Kasemann



LANDSCHAFTSPLAN "LICHTENAU"



Die Übersichtskarte zeigt den Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Lichtenau“. Sie enthält keine Planaussagen / Maßstabsangaben.

121/2014

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

**Mittwoch, 3. September 2014, 19:00 Uhr
Tagungsort: Hauptstelle Detmold der Sparkasse Paderborn-Detmold,
Paulinenstraße 34, 32756 Detmold**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bestimmung der/ des Altersvorsitzenden gem. § 6 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung (ZV-Sa.)
2. Bestellung des Schriftführers und Bestimmung des Mitunterzeichners der Niederschriften sowie ihrer Stellvertreter gem. § 8 Abs. 6 ZV-Sa.
3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen ersten und zweiten Stellvertreters gem. § 6 Abs. 1 ZV-Sa.
4. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und dessen ersten und zweiten Stellvertreters gem. § 9 Abs. 1 ZV-Sa.
5. Bekanntgabe von Rahmenbedingungen zur Arbeit für den Sparkassenzweckverband
6. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 13. Juni 2014
7. Wahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold gem. § 7 ZV-Sa. i.V. mit § 8 Abs. 1 u. §§ 10 - 13 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG)
 - Wahl des vorsitzenden Mitgliedes
 - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter
 - Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters für das vorsitzende Mitglied
 - Wahl des sog. Beanstandungsbeamten und seines Stellvertreters aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder
8. Wahl der von dem Träger der Sparkasse zu entsendenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe gem. § 5 Abs. 2 a) der Satzung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL-Sa.) und ihrer Vertreter gem. § 5 Abs. 3 SVWL-Sa.
9. Information zur Sparkassen-Finanzgruppe und zur Sparkasse Paderborn-Detmold
10. Verschiedenes

Paderborn, den 31. Juli 2014

gez.
Manfred Müller
Landrat des Kreises Paderborn